



SACHSEN-ANHALT

Zielvereinbarung 2015 – 2019

zwischen

dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt

und

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

29. Januar 2015

PRÄAMBEL

Ausgangspunkt der Zielvereinbarung sind die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2013 unter Berücksichtigung der von der Landesregierung hochschulpolitisch begründeten und bedarfsorientierten Rahmenvorgaben. Leitgedanke ist, die Hochschulen attraktiver, effizienter und damit zukunftsfest zu machen, gleichzeitig aber den Anforderungen einer Haushaltskonsolidierung gerecht zu werden. Mit ihren Hochschulentwicklungsplänen haben die Hochschulen die Empfehlungen und Vorgaben aufgegriffen.

Auf dieser Grundlage schließt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (nachfolgend Universität genannt) mit dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend MW genannt) folgende Zielvereinbarung.

Die Anlage 1 (Lehrebezogene Profile), Anlage 2 (Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen), Anlage 3 (Berichterstattung: Hochschulen im Vergleich) und Anlage 4 (Lehrerbildung) sind integraler Bestandteil dieser Zielvereinbarung.

A. AUFGABENBEZOGENE VEREINBARUNGEN

A.1 Aufgabenbezogene Vereinbarungen aller Hochschulen

(1) Die Hochschulen ergreifen geeignete Maßnahmen, um die für den Hochschulpakt 2020 geforderten Zielstellungen zu erreichen. Es liegt im Interesse des Landes wie der Hochschulen, ein Absinken unter die Studienanfängerzahl entsprechend der KMK-Vorausberechnung 2014, wie sie in der Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt 2020 festgelegt ist, zu vermeiden.

(2) Bezüglich der Koordinierung und Abstimmung zu Studiengängen in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Agrarwissenschaften, Soziale Arbeit, Informatik, Medienwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften setzen die Hochschulen die, in den zwischen ihnen abgestimmten Dokumenten, festgelegten Vereinbarungen und Regelungen um.

(3) Innerhalb der lehrbezogenen Profile (Anlage 1) können die Hochschulen neue Studiengänge errichten. Die Hochschulen gewährleisten die Vereinbarkeit mit dem Budget sowie die Transparenz der Ressourcenbereitstellung gegenüber dem MW. Studiengänge gelten als genehmigt, insofern sie mit diesen Profilen übereinstimmen.

(4) Die Hochschulen leiten ihre Akkreditierungsverfahren so zeitgerecht ein, dass eine Akkreditierung spätestens mit der letzten Hochschulprüfung der ersten Absolventin/des ersten Absolventen für den jeweiligen Studiengang gewährleistet ist und weisen dies rechtzeitig gegenüber dem MW nach. Die Qualitätssicherung bei Zertifikatsangeboten weisen die Hochschulen in geeigneter Weise nach.

(5) Schließungen von Studiengängen, die im direkten Zusammenhang mit der Hochschulstrukturplanung 2014 (für die Jahre 2015-2024) und den daraus abgeleiteten Hochschulentwicklungsplänen stehen, gelten als genehmigt. Sie sind dem MW anzuzeigen.

(6) Im Zusammenhang mit der Erfüllung des Hochschulpaktes 2020 ergreifen die Hochschulen zielgerichtete Maßnahmen, um mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen sowie den Anteil der Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit zu steigern. Über die getroffenen Maßnahmen und Ergebnisse ist zu berichten.

(7) Die Hochschulen stellen die für die Anerkennungsverfahren zur Prüfung der Anerkennung in- und ausländischer Studienleistungen und Abschlüsse relevanten Verfahren und Ansprechpartner transparent dar.

(8) Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen, um den Anteil geeigneter beruflich Qualifizierter an den zum Studium Zugelassenen zu erhöhen und berichten jährlich über den erreichten Stand. Die Hochschulen stellen dabei die Entwicklung jeweils im Durchschnitt der letzten vier Jahre dar.

(9) Die Fachhochschulen entwickeln im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten insbesondere für die berufsbegleitenden Studienangebote ihre Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungsnachweise und Kompetenzen auf ein Studium weiter. Dazu gründen sie – unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Finanzierung - eine gemeinsame Plattform unter Federführung der Hochschule Harz. Die Hochschule Harz stellt im Rahmen dieser Plattform die bislang erworbene Expertise über Verfahren zur Anrechnung allen Hochschulen zur Verfügung.

(10) Mit dem Ausbau aus der Wirtschaft hinreichend nachgefragter Angebote tragen die Hochschulen zur Fachkräftesicherung und zur engeren Zusammenarbeit mit den Unternehmen des Landes bei.

Diesem Bedarf folgend, weiten die Hochschulen ihre dualen Studienangebote in der akademischen Erstausbildung und im Bereich des postgradualen Studiums entsprechend der Hochschulstrukturplanung des Landes aus. Insbesondere verbessern sie die curriculare Verknüpfung der Lernorte „Betrieb“ und „Hochschule“. Sie berichten jährlich über die qualitativen und quantitativen Fortschritte.

(11) Auf der Grundlage ihrer Hochschulentwicklungspläne entwickeln die Hochschulen ihre Konzepte zur wissenschaftlichen Weiterbildung und zu dualen Studienangeboten weiter fort und arbeiten weiterhin im Netzwerk zusammen. Die Hochschulen analysieren den derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Weiterbildung an ihren Einrichtungen und an den An-Instituten. Sie führen die wissenschaftliche Weiterbildung in der Gesamtverantwortung durch. Die Hochschulen verstärken zudem die Profilierung ihrer Angebote zum lebenslangen Lernen und berufsbegleitenden Studium unter Berücksichtigung von Durchlässigkeit und der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(12) Die Hochschulen setzen im Verbund die vorliegenden Konzepte zur Vermittlung hochschuldidaktischer Kompetenzen um. Sie nutzen dabei auch das Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre ("Qualitätspakt Lehre").

(13) An der erfolgreichen Strategie der Wissenschafts- und Forschungspolitik des Landes, Spitzenforschung durch strukturelle Maßnahmen nach Möglichkeit zu unterstützen und wettbewerbsfähiger zu machen, wird festgehalten. Die Hochschulen intensivieren zu diesem Zweck u. a. die Einwerbung von Drittmitteln aus nationalen und internationalen Förderprogrammen sowie der Wirtschaft, indem sie interne Anreizsysteme ausbauen und Antragsteller in geeigneter Weise unterstützen.

(14) In der anwendungsbezogenen Forschung und im Wissens- und Technologietransfer orientieren sich die Hochschulen an der aktuellen regionalen Innovationsstrategie des Landes. Der Transfer von Forschungsergebnissen der Hochschulen in die Wirtschaft und Gesellschaft des Landes werden insbesondere durch das Kompetenznetzwerk für anwendungsbezogene und transferorientierte Forschung (KAT) intensiviert und bestehende Instrumente der Existenzgründung ausgebaut.

(15) Die Universitäten bauen bestehende Hürden beim Promotionszugang von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen vollständig ab, um den Anteil kooperativer Promotionen zu erhöhen. Die Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen werden gleichwertig an der Landesgraduiertenförderung beteiligt.

(16) Die Hochschulen werden auch zukünftig ihren Verpflichtungen im Rahmen der sogenannten Third Mission gerecht. Diese umfasst neben genannten Aktivitäten zum Wissens- und Technologietransfer auch die Unterstützung gesellschaftlich relevanter, sozialer und kultureller Aufgaben in der Region.

(17) Die Internationalisierung sehen die Hochschulen als Querschnittsaufgabe an. Sie entwickeln ihre Internationalisierungsstrategien dem eigenen Interesse entsprechend weiter und setzen diese in angemessener Zeit um. Sie erhöhen in diesem Rahmen in geeigneten Fällen und nachfragegerecht den Anteil internationaler Studiengänge. Wo es noch nicht der Fall ist, entwickeln die Hochschulen die Curricula grundständiger Studiengänge so weiter, dass Auslandsaufenthalte in der Regelstudienzeit möglich sind.

(18) Das MW und die Hochschulen stimmen darin überein, dass, soweit im Laufe der Vereinbarung neben den vereinbarten Budgets im Landeshaushalt zusätzliche Mittel für die Hochschulen zur Verfügung stehen, diese als Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) ausgestaltet werden können. Die genaue Umsetzung des Verfahrens wird zwischen MW und den Hochschulen verhandelt.

(19) Die Gleichstellung aller Hochschulangehörigen im Sinne gleichberechtigter Zugänge zu Stellen, Qualifikationsangeboten und Entscheidungsgremien ist erklärtes Ziel der Hochschulen. Das Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt wird durch die Hochschulen umgesetzt. Mittelfristiges Ziel ist das Erreichen der darin enthaltenen Quoten. Die Universitäten führen entsprechend der Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und Beschlüsse des Landtages Sachsen-Anhalts im Rahmen der Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit das Kaskadenmodell unter Wahrung der fachlichen Qualität an ihrer Einrichtung ein. Die regelmäßige Veröffentlichung der entsprechenden Zahlen für die einzelnen Fakultäten in den Rektoratsberichten durch die Hochschulen sorgt für Transparenz, lässt Gleichstellungserfolge sichtbar werden und ermöglicht es, die Anteile der Geschlechter auf den einzelnen Karrierestufen im Kontext der jeweiligen Fakultäten zu sehen.

(20) Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierender durch Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und des diesbezüglichen Landesaktionsplanes einschließlich der Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Hochschulbetriebes.

(21) Die Maßnahmen zur Verbesserung der familiengerechten Studienbedingungen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (z. B. das Audit „Familiengerechte Hochschule“) werden durch die Hochschulen fortgesetzt und weiterentwickelt.

(22) Die Hochschulen errichten eine gemeinsame Kommission für Informationstechnik der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt als Nachfolgeorganisation der bisherigen Landes-Hochschul-Datenverarbeitungs-Kommission (LDVK).

(23) Die Hochschulen intensivieren den konzeptionellen Ausbau der digitalen Hochschulbildung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Sie sollen insbesondere flexible Lernformen weiter entwickeln, die die wissenschaftliche Lehre optimieren. Durch die Vernetzung der Studien- und Lehrangebote und geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung können die standortübergreifenden Lehrangebote, auch länderübergreifend, die Lehre effizienter gestalten. Weiterhin prüfen die Hochschulen kontinuierlich, in welchem Maß OERs (Open Education Resources) bereitgestellt bzw. ressourcenschonend und qualitätssteigernd genutzt werden können und berichten darüber zum Wintersemester 2018/19.

(24) Die Hochschulen beteiligen sich weiterhin aktiv an den hochschul- und länderübergreifenden Aktivitäten des Hochschulmarketings, welche insbesondere auf MINT-Fächer auszurichten sind.

(25) Die Hochschulen berichten über Konzepte und Maßnahmen zur Nachhaltigkeit. Dies umfasst sowohl den Bereich des Liegenschaftsmanagements, wie z. B. der Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001, als auch die Studienangebote im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(26) Grundlage des Flächenbedarfs der Hochschulen sind weiterhin die mit dem MW und den Hochschulen im Rahmen der Hochschulstrukturplanung 2004/2005 abgestimmten Werte. Auf dieser Grundlage schreiben die Hochschulen einen Flächennutzungs-/entwicklungsplan entsprechend der Anforderung aus der Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) bis zum Wintersemester 2016/17 fort. Alle gemäß Perspektivprogramm Hochschulbau noch vorgesehenen Baumaßnahmen werden im Hinblick auf Notwendigkeit, Priorität und Umfang von den Hochschulen überprüft. Über das Ergebnis wird ebenfalls zum WS 2016/17 berichtet. Im Rahmen des Flächennutzungs-/entwicklungsplans können die Hochschulen Flächen nach Einholung des Votums des BLSA ohne gesonderte Zustimmung des MW anmieten. Zu beachten sind dabei die aktuellen Regelungen des Landes zur Kostengrenze von derzeit 125 T € / Jahr und der entsprechenden Beteiligung des zuständigen Ministeriums bei Überschreitung dieser Grenze. Die Hochschulen melden jährlich im Rahmen der Berichterstattung den aktuellen Stand der Flächennutzung.

(27) Die Hochschulen informieren Studierende und Öffentlichkeit über die Entwicklung der vorgenannten Bereiche mit Kennziffern und Hinweisen auf die Standards, die diese Leistungen dokumentieren. Sie prüfen gemeinsam und mit dem MW, ob und in welcher Weise (die Aggregation von) ECTS-Punkte(n) als Instrument der internen Steuerung und zur transparenten Darlegung ihrer Lehrleistungen geeignet ist und setzen positive Ergebnisse dieser Prüfung um. Darüber ist zum Wintersemester 2018/19 zu berichten.

A.2 Aufgabenbezogene Vereinbarungen der Hochschule

(1) Die Universität legt bis zum Wintersemester 2015/2016 auf Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Landes Sachsen-Anhalt (2013), der Hochschulstrukturplanung des Landes sowie des Hochschulentwicklungsplanes ein Konzept zur finanziellen Umsetzung der Strukturplanung gemäß der zu erzielenden Budgetzielgrößen vor. Ist auf Grundlage der Strukturentscheidungen die Grundordnung der Universität betroffen, wird diese bis Ende 2016 angepasst.

(2) In der Kooperation unter den Hochschulen und zwischen Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden gute Entwicklungschancen für die Schärfung des Forschungsprofils gesehen. Vor allem institutionalisierte Kooperationsplattformen bieten das Potential für eine intensive Vernetzung, die zudem einen geeigneten Weg darstellt, die für eine erfolgreiche Forschung erforderlich kritische Masse zu erreichen. Die Universität entwickelt in Kooperation mit den anderen beteiligten Hochschulen institutionelle Kooperationsplattformen für Ingenieurwissenschaften, Agrar- und Lebenswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Kommunikation und Medien sowie Lehrerbildung um die verfügbaren Ressourcen strategisch auf Zukunftspotenziale auszurichten. Bei der Entwicklung der strategischen Zielstellung sind die betreffenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen einzubeziehen. Für die agrarwissenschaftliche Kooperationsplattform sowie die Lehrerbildung übernimmt die Universität die Federführung. Die Kooperationsplattformen sollen auch dazu dienen, die kooperativen Promotionen zu fördern. Die Universität errichtet darüber hinaus gemäß Empfehlung

des Wissenschaftsrates eine Plattform für Polymerwissenschaften und Kunststofftechnik gemeinsam mit der Hochschule Merseburg und prüft die Anbindung an die Plattform Ingenieurwissenschaften.

(3) Das lehrebezogene Profil der Universität ist in Anlage 1 dokumentiert. Es dient zunächst bis zum Vorliegen des Konzeptes zur finanziellen Umsetzung der Strukturplanung als Referenzsystem für die erforderlichen Abstimmungen zu den Studienangeboten. Nach erfolgter Überprüfung sowie ggf. Anpassung wird es dann mindestens während des Vereinbarungszeitraumes der Zielvereinbarung weiter als Referenzsystem dienen.

(4) Die Universität überprüft regelmäßig ihre Studiengänge/-programme bezüglich der Auslastung. Hinsichtlich der quantitativen Mindestvoraussetzung orientiert sie sich im Allgemeinen an einer Auslastung von 15 Studienanfängern pro Jahr im Bachelor- und Masterbereich, mit Ausnahme einer 2-Jährigen Anlaufphase. Erfüllt ein Studiengang/-programm, ausgenommen einer Anlaufphase, über drei Jahre nicht die vereinbarten Kriterien, ist in den Akademischen Gremien über seine/dessen Schließung gem. § 67 Abs. 3 Ziff. 4, § 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zu befinden. Die Hochschulen legen die Detailregelungen hochschulintern fest. In begründeten Fällen kann auf die Schließung verzichtet werden. Die Begründung der Entscheidung ist dem zuständigen Ministerium gem. § 9 Abs. 4 HSG LSA mit dem Antrag der Hochschule auf Feststellung des Einvernehmens über die Schließung oder den Verzicht auf die Schließung eines Studiengangs/-programms vorzulegen. Das gilt nicht für ein mit dem MW abgestimmten Spektrum kleiner Fächer.

(5) Bis zum Wintersemester 2017/18 werden die hochschulspezifischen Standards in der Qualitätssicherung in der Lehre überprüft und die Universität äußert sich gegenüber dem MW bezüglich deren Weiterentwicklung, insbesondere der weiteren Einbeziehung externer Expertise.

(6) Die Universität baut die Qualität der Auswahlverfahren bei NC-Studiengängen kontinuierlich aus. Sie berichtet zum Wintersemester 2017/18 über die aktuellen Erfahrungen und prüft, inwieweit die bestehenden Auswahlmethoden z.B. durch weiterentwickelte individuelle Bewerbergespräche ausgebaut werden sollten. Dabei berücksichtigt sie eine zielgerichtete Studienbewerberauswahl zur Erhöhung der Absolventenzahlen ebenso wie die Forderung nach schnellen Auswahlverfahren und kurzen Bearbeitungszeiten.

(7) Zur Qualitätssicherung der Promotion berücksichtigt die Universität die einschlägigen Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, des Wissenschaftsrates sowie insbesondere des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom Mai 2014. Zur Umsetzung des Beschlusses gewährleistet die Universität:

(a) *die Stärkung der kollegialen Verantwortung* z. B. durch einen Promotionsausschuss, insbesondere bei der Entscheidung über die Annahme zur Promotion, um die transparente Anwendung von gleichartigen Auswahlkriterien für die Zulassung zur Promotion an den Fakultäten zu ermöglichen.

(b) *die Schaffung einer validen Datenbasis*, insbesondere über die Zahl der laufenden Promotionen durch Registrierung der Promovierenden ab dem Zeitpunkt der Betreuungszusage sowie jährliche Feststellung über Fortdauer bzw. Beendigung des Promotionsvorhabens mit oder ohne Abschluss.

(c) *die Fokussierung der Promotion auf die selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung*. Die schriftliche Promotionsleistung (Dissertationsschrift) sollte Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung, bspw. in einem Kolloquium oder einer Disputation sein.

(d) *den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen mit allen Promovierenden*. In ihnen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Betreuer und der Promovierenden fixiert.

(e) *die Stärkung der Unabhängigkeit der Begutachtung* der schriftlichen Promotionsleistung durch die Einbeziehung eines Gutachters einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung bei entsprechenden Beschlüssen der verfahrensführenden Fakultät in geeigneten Fällen.

(f) *die Etablierung von Verfahren zur Konfliktlösung* durch Benennung einer Ombudsperson an der Universität und Festlegung ihrer Funktion und Befugnisse im Schlichtungsverfahren.

Über die hierzu veranlassten Maßnahmen berichtet die Universität mit dem Rektoratsbericht über das Jahr 2016.

(8) Die Kooperationsvereinbarungen der Universität mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden auf ihre Aktualität geprüft und präzisiert. Dabei sollten die gemeinschaftliche Nutzung der Großgeräte sowie eine Abstimmung der mittelfristigen Entwicklung der Gerätebeschaffungen erfolgen. Für eine zielgerichtete Entwicklung der Forschung und erfolgreiche Nachwuchsentwicklung sollten gemeinsame Berufungen in strategisch wichtigen Bereichen auch unterhalb von W3, also W2

und W 1 genutzt werden, auch um gut ausgebildete, hochkarätige Wissenschaftler im Land zu halten und ein positives Klima für Ansiedlungen/Ausgründungen zu schaffen.

(9) Der Innovationsgedanke entlang der Wertschöpfungskette muss erkennbar werden und ist bis zum Wintersemester 2015/16 durch konkrete Indikatoren zu untersetzen. Damit verbunden sind Erwartungen an eine positive Entwicklung des Drittmittelportfolios, insbesondere aus EU- und DFG-Förderungen, sowie vor allem auch Aspekte des Technologietransfers und Ansiedlungsoptionen.

(10) Die Universität betreibt auch zukünftig ihre vier Forschungsschwerpunkte „Nanostrukturierte Materialien“, „Makromolekulare Strukturen und biologische Informationsverarbeitung“, „Aufklärung, Religion, Wissen“ und „Gesellschaft und Kultur in Bewegung“. Das Land unterstützt diese Forschungsschwerpunkte der Universität im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Die Universität überprüft in Zusammenarbeit mit dem MW regelmäßig ihre Forschungsschwerpunkte. Es werden nur diejenigen fortgeführt, die sich bewähren. Langfristig ist zu prüfen, in wie weit auch weitere profilierte Forschungsnetzwerke, wie z.B. die interdisziplinäre Bildungsforschung oder der Bereich "cultural heritage", als neue oder weitere Forschungsschwerpunkte der Universität ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den vier o. g. Forschungsschwerpunkten wird die an der Universität und umliegenden Instituten erfolgreiche Pflanzenforschung weiter gestärkt und ausgebaut. Eine Fortsetzung und Verstärkung dieser Forschung in Kooperation mit den im Land ansässigen pflanzenwissenschaftlichen Instituten unter Einbeziehung des Wissenschaftscampus Pflanzenbasierte Bioökonomie und des Spitzenclusters Bioeconomy sowie eine Fortführung der Integration der Pflanzenforschung in den biowissenschaftlichen Forschungsschwerpunkt sind vorzusehen.

(11) Es wird erwartet, dass die Universität ihre Potentiale in der Drittmittelinwerbung im gesamten Portfolio ausschöpft und die durchschnittliche Drittmittelinwerbung ähnlich strukturierter Einrichtungen erreicht. Sie berücksichtigt Forschungsstärke und Drittmittelaufkommen der Wissenschaftler bei der internen leistungsorientierten Mittelvergabe.

(12) Die Universität übernimmt maßgebliche Funktionen im regionalen Innovationssystem und unterstützt die Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie 2014-2020 des Landes Sachsen-Anhalt. Mit ihren Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer soll wirtschaftlich verwertbares Wissen vorwiegend gemeinsam mit bestehenden und zu gründenden Unternehmen in Sachsen-Anhalt in innovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen überführt werden, um die strategisch fixierten Leitmärkte des Landes zu stärken.

Bei der Umsetzung ihrer Wissens- und Technologietransferstrategie legt die Universität einen Schwerpunkt auf Unternehmertum, d.h. auf die Förderung unternehmerischen Denkens und Handelns in Studium und Lehre. Die Unterstützung ihrer Studierenden, Wissenschaftler und Alumni bei der Umsetzung wissens- und technologiebasierter Gründungen sowie die Entwicklung und Anwendung gründerfreundlicher Regelungen bei der Nutzbarmachung von gründungsbezogener Infrastruktur und IP-Rechten ist ein wichtiges Ziel der Universität. Die Universität ist Projektträgerin und Koordinatorin vielfältiger Initiativen zur Gründungsförderung im Auftrag des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt. Sie legt die Richtlinien ihres Handels als Gründeruniversität in einem Leitbild zum Wissens- und Technologietransfer fest.

Die Universität kooperiert mit den Hochschulen Sachsen-Anhalts im Kompetenznetzwerk für Angewandte und Transferorientierte Forschung (KAT) und bundesweit in der Initiative „Denkfabrik Gründerhochschulen“. Kooperationen und Partnerschaften zwischen der Universität und Wirtschaftsunternehmen werden auf- und ausgebaut, um Transferbeziehungen und nachhaltige Innovationspartnerschaften zum beidseitigen Nutzen zu entwickeln.

(13) Die Internationalisierungsstrategie wird durch die Universität im Jahr 2017 aktualisiert und fortgeschrieben. Dabei wird überprüft, inwieweit ein strukturierter Austausch mit einer ausländischen Partnerhochschule realisiert werden kann. Das MW unterstützt die Hochschule bei der Realisierung.

(14) Die Universität beteiligt sich federführend an einem Pilotprojekt zum hochschulübergreifenden Berichtswesen.

B. FINANZAUSSTATTUNG

B.1 Finanzausstattung und Aufteilung der Budgets

(1) Das Land und die Hochschulen Sachsen-Anhalts verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet sich daher auf Grundlage der Bernburger Erklärung des Ministerpräsidenten Sachsen-Anhalts und der Rektoren der Hochschulen Sachsen-Anhalts vom 29. November 2013 sowie der in der Zielvereinbarung vereinbarten Regelungen, der Hochschule für die vereinbarte Laufzeit der Zielvereinbarung mindestens folgenden Zuschuss zu gewähren:

Haushaltsjahr 2015:	insgesamt 135.571.100 €
Haushaltsjahr 2016:	insgesamt 135.571.100 €
Haushaltsjahr 2017:	insgesamt 135.571.100 €
Haushaltsjahr 2018:	insgesamt 135.571.100 €
Haushaltsjahr 2019:	insgesamt 135.571.100 €

(2) Der Landeszuschuss enthält 90% des Mehrbedarfs aus den bisherigen Tarif- und Besoldungsrunden. Für künftige Besoldungs- und Tarifsteigerungen werden für den vereinbarten Zeitraum der Zielvereinbarung Landesmittel aus dem Einzelplan 06 und bei Bedarf ergänzend aus dem allgemeinen Haushalt (Einzelplan 13) auf der Grundlage nachgewiesener Bedarfe in Höhe von 90% des Mehrbedarfs bereitgestellt. Die budgeterhöhenden Mittel stehen unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlussfassung des Landtags von Sachsen-Anhalt. Budgeterhöhende Maßnahmen in der laufenden Zielvereinbarungsperiode (z. B. Änderungen gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen) haben eine Neuberechnung des Budgets im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung zur Folge.

(3) Hieraus ergibt sich derzeit ohne Berücksichtigung sonstiger budgeterhöhender Zuführungen für die Jahre 2015 bis 2019 folgende Aufteilung des Budgets:

Haushaltsjahr	Budget	
	Zuschuss Betrieb	Zuschuss Invest
2015	133.851.400 €	1.719.700 €
2016	133.851.400 €	1.719.700 €
2017	133.851.400 €	1.719.700 €
2018	133.851.400 €	1.719.700 €
2019	133.851.400 €	1.719.700 €

(4) Von haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen vom Ministerium der Finanzen erlassenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen, soweit sie für den übrigen Bereich des Landeshaushalts allgemein in Kraft treten, ist die Hochschule befreit.

(5) Ab 2017 ist die Zahlbarmachung von Leistungen nach den § 10 Abs. 2 bis 4 und § 11 TVA-L BBiG an die Auszubildenden aus dem Hochschulhaushalt vorzunehmen. Auf der Grundlage der hierzu vorliegenden Ist-Ausgaben der Jahre 2011 bis 2015 wird im Jahr 2016 ein Durchschnittswert für die Hochschule gebildet, der ab 2017 unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlussfassung des Landtags von Sachsen-Anhalt budgeterhöhend bereitgestellt und Bestandteil des Gesamtbudgets der Hochschule wird.

(6) Es gelten die Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen entsprechend der Anlage 2.

(7) MW und Hochschule sind sich einig, dass durch nichtstaatliche, von der Hochschule erwirtschaftete Mittel die Finanzierung des Aufgabenspektrums verbessert werden kann. Diese Mittel verbleiben in der Hochschule und werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt.

B.2 Finanzmittel des Hochschulpakt 2020 / III. Phase

(1) Die Bereitstellung und Verwendung der Mittel des Hochschulpakts 2020 (Finanzierung/Ausfinanzierung II. Phase und Finanzierung III. Phase) sowie das dazu gehörige Berichtswesen werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

B.3 Finanzierung von Bauinvestitionen

(1) Die Landesregierung hatte im Jahr 2008 mit dem „Perspektivprogramm Hochschulbau bis 2020 für das Land Sachsen-Anhalt“ den Neubeginn von Hochschulbaumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 431 Mio. € als Planungsgrundlage beschlossen. Die vorgesehenen Neubeginne wurden entsprechend ihrer Dringlichkeit in einer Prioritätenliste erfasst. Die Verteilung der benötigten Baumittel auf die Haushaltsjahre und die Festlegung der möglichen Baubeginne erfolgt im Rahmen der Haushaltsverhandlungen. Das Land verpflichtet sich, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

C. BERICHTERSTATTUNG UND ERFOLGSKONTROLLE

(1) Hochschulen und MW kommen überein, dass die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und der Öffentlichkeit auf Grundlage der Festlegungen des aktuellen Manuals zur Berichterstattung erfolgt und diese sämtliche vorbenannten Berichtspunkte umfasst. Neben der Vorlage eines entsprechenden Rektorats- und Finanzberichtes, einschließlich der Einnahmen und Ausgaben aus Leistungen für Dritte, wird die Leistungsfähigkeit der Hochschulen anhand der in Anlage 3 aufgeführten Indikatoren dargestellt. Manual und Anlage können in der Laufzeit der Zielvereinbarung nach Abstimmung der Vertragsparteien den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

(2) Die Hochschulen ermitteln nach dem mit dem MW abgestimmten Berechnungsmodus auf Grundlage der Kapazitätserhebung regelmäßig die Auslastung des gesamten Studienangebots.

D. LAUFZEIT

(1) Die Zielvereinbarung wird für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 abgeschlossen. Sollte sich aufgrund des Konzepts gemäß Abschnitt A.2 Nr.1 weiterer Handlungsbedarf ergeben, erklärt sich das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft zu Anpassungsgesprächen bereit. Abschnitt B (Finanzausstattung) bleibt davon unberührt.

(2) Beide Seiten werden bei Verlängerung rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung Verhandlungen über die Fortschreibung aufnehmen, damit die Hochschule auch über 2019 hinaus Planungssicherheit erhält.

Magdeburg, den 29. Januar 2015



Hartmut Möllring
Minister für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor Martin-Luther-Universität Halle-
Wittenberg

Lehrebezogene Profile

Lehrerbildung: Allgemeinbildende Schulen/Förderschulen

Naturwissenschaften: Biologie/Chemie/Physik

Sprache und Literatur: Germanistik, Anglistik, Romanistik, Gräzistik, Hispanistik, Italianistik, Latinistik, Slavische Sprachen, Polonistik

Geschichte (einschließlich Landesgeschichte)/Kunstgeschichte/Archäologie

Orientwissenschaften/Nahoststudien/Südasienkunde/Japanologie

Sozialwissenschaft/Politikwissenschaft/Erziehungswissenschaft/Ethnologie

Wirtschaftswissenschaft: BWL/VWL/Business Economics

Musik: Musikwissenschaft/Gesangs- und Instrumentalpädagogik/Künstlerisches Aufbaustudium

Agrar- und Ernährungswissenschaften/Natürliche Ressourcen

Informatik/Wirtschaftsinformatik/Bioinformatik

Psychologie

Sprechwissenschaft

Medien- und Kommunikationswissenschaften/Multimedia

Rechtswissenschaften

Geowissenschaften/Geographie

Mathematik/Wirtschaftsmathematik

Pharmazie/Pharmaceutical Biotechnology

Sport/Sport und Ernährung/Sportpsychologie

Evangelische Theologie/Judaistik/Islamwissenschaften

Humanmedizin

Zahnmedizin

Gesundheits- und Pflegewissenschaften

ANLAGE 2

Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen

Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Zuschüsse und sonstigen Zuführungen durch die Hochschule gelten auf der Grundlage der im Haushaltsplan des Landes erteilten Ermächtigungen nachfolgende Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen. Auf sonstige Zuweisungen (z. B. Sonderzuweisungen aus zentraler Bewirtschaftung), die der Hochschule außerhalb des Budgets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, finden die Finanzierungs- und Bewirtschaftungsregelungen keine Anwendung.

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Die Hochschule stellt ihren Wirtschaftsplan (WPL) nach der Haushaltssystematik für den Landeshaushalt und nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen für die Anmeldung der Entwürfe zu den Haushaltsplänen in entsprechender Anwendung der Nr. 2.1 des Grundsatzes zu den Landesbetrieben pp. (RdErl. des MF vom 11.7.2012 – MBl. LSA S. 464) auf. Der Wirtschaftsplan wird als Anlage zu den Zuschusstiteln im Landeshaushalt vom Landtag beschlossen und veröffentlicht.

2. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

Die für die Hochschule vorgesehenen Zuschüsse werden zur Finanzierung aller Hochschulausgaben zugewiesen (Grundsatz der Gesamtdeckung aller Ausgabemittel untereinander).

- a) Die von der Hochschule nach Maßgabe des jeweils geltenden Hochschulgesetzes und eventuell auf der Grundlage des Allgemeinen Verwaltungskostengesetzes erhobenen Gebühren und Entgelte stehen der Hochschule zusätzlich zum Budget als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung.
- b) Mehrausgaben sind durch Einsparungen aus dem verfügbaren Gesamtbudget zu erwirtschaften.
- c) Vom Grundsatz der Gesamtdeckung ausgenommen sind die durch gesonderten Haushaltsvermerk im Wirtschaftsplan der Hochschule ausgewiesenen Haushaltsstellen (z. B. projektgebunden zugewiesene Mittel und Drittmittel). Die zweckgebundenen Projektzuweisungen werden mit Auflagen zur Qualitätssicherung und -kontrolle verbunden.
- d) Dem Grundsatz der Selbstversicherung entsprechend versichert das Land seine Risiken für Schäden und Vermögen nicht und trägt im Schadensfall die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln (vgl. VV Nr. 11 zu § 34 LHO). An der Hochschule anfallende Ausgaben für Schadensfälle werden bis zu insgesamt 25.000 Euro im Haushaltsjahr aus dem Budget finanziert. Nachweise der Schadensfälle einschließlich der vorgenommenen Regressprüfungen werden im Rahmen der Rechnungslegung festgestellt.
- e) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel (Zuweisungen zum Budget, sonstige Einnahmen und vorhabenbezogen zugewiesene Haushaltsmittel) werden von der Hochschule innerhalb der Laufzeit der Zielvereinbarung in voller Höhe in das Folgejahr übertragen und stehen ihr uneingeschränkt mit Beginn des neuen Haushaltsjahres für die jeweilige Zweckbestimmung zur Verfügung. Die Übertragung der nicht verbrauchten Mittel erfolgt zum Jahresabschluss ausgabeseitig als Übertrag in das Folgejahr und einnahmeseitig als Übertrag aus dem Vorjahr bei den entsprechenden Haushaltsstellen im Wirtschaftsplan der Hochschule.
- f) Land und Hochschule bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Hochschulentwicklung und verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Förderprogramme des

Bundes, der EU und anderer Förderinstitutionen mitzufinanzieren. Land und Hochschule stimmen Näheres im Einzelfall ab.

- g) In entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 3 LHO gleicht die Hochschule Überschreitungen der verfügbaren Ausgaben im Vereinbarungszeitraum vollständig aus.

3. Sonstige Bewirtschaftungsregelungen

3.1. Überjährige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel

Nicht vorhabengebunden übertragene Haushaltsmittel aus den Vorjahren stehen für alle Hochschulzwecke zur Verfügung. Sofern nach den Regelungen des Landes bei der Bewirtschaftung und Inanspruchnahme dieser Mittel andere fachlich zuständige Stellen des Landes zu beteiligen sind, stellt die Hochschule die erforderliche Beteiligung sicher. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Hochschule über die weitere Verwendung der verbliebenen, nicht in Anspruch genommenen Mittel.

Für vorhabengebunden übertragene Haushaltsmittel, Drittmittel und sonstige zweckgebundene Mittel gelten die dazu erlassenen Regelungen.

3.2. Kfz-Beschaffung

Die Beschaffung von Ersatzfahrzeugen (Dienst-Kfz), die durch unvorhergesehene Umstände notwendig geworden ist, kann die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel unter Beachtung der Kraftfahrzeugrichtlinien (KfzR) – RdErl. des MF vom 08.11.2002 (MBI. LSA 2002, S. 1229), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 3.2.2014 (MBI. LSA S. 127) in eigener Zuständigkeit vornehmen. Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen der Finanzberichterstattung und im nächsten Wirtschaftsplan vorzunehmen.

3.3. Stellenwirtschaftliche Regelungen

- a) Abweichungen von § 49 Abs. 7 LHO werden nur unter den Voraussetzungen eines unabweisbar vordringlichen Personalbedarfs im Einvernehmen der für das betroffene Kapitel zuständigen Beauftragten für den Haushalt zugelassen. Unter der Voraussetzung entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen gilt die notwendige Einwilligung des MF als erteilt, wenn die Umsetzung des Hochschulstrukturplanes nicht beeinträchtigt ist. Die tarifgerechten Eingruppierungen sind anhand einer Arbeitsplatzbeschreibung und dokumentierten Bewertung durch den Kanzler sicherzustellen. Die Ausbringung neuer Stellen für Tarifbeschäftigte ist auf den Einzelfall und auf die Dauer der Vereinbarung begrenzt. Die Ausweisung erfolgt in der Titelgruppe 96 mit einem neuen kw-Vermerk „kw zum“.
- b) Die Hochschule wird ermächtigt, über die in der Zweiten Anlage zum Haushaltsgesetz 2015/2016 „Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016“ geregelten Tatbestände mit Ausnahme der Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 4 in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die für Nr. 1 Abs. 2 mit Erlass des Kultusministeriums vom 29. Dezember 2005 getroffene Regelung gilt fort. Unter der Voraussetzung entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen gilt die notwendige Einwilligung des Finanzministeriums als erteilt, wenn die Umsetzung des Hochschulstrukturplanes nicht beeinträchtigt ist. Entsprechende Stellen und Vermerke sind in der TGr. 96 auszubringen (Leerstellen sind unverändert zu veranschlagen).
- c) Die befristeten Abweichungen im Sinne des § 49 Abs. 7 LHO und der Allgemeinen Bestimmungen werden zugelassen, sofern keine Investitionsmittel (HG 7 und 8) zur Deckung der Personalausga-

ben (HG 4) herangezogen werden. Die Veränderungen der Anzahl und der Wertigkeit der Stellen sind dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft anzuzeigen und im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.

- d) Der Erlass des Kultusministeriums vom 19. Januar 2006 für die Berichterstattung zu den stelltenwirtschaftlichen Regelungen gilt hinsichtlich der getroffenen Verfahrensregelungen fort.

4. Hinweise zum Zahlungsverkehr und zum Jahresabschluss

Die Hochschule bewirtschaftet alle an der Einrichtung zu verwaltenden Einnahmen und Ausgaben in eigener Zuständigkeit und außerhalb des Landeshaushaltes. Der Betrieb der hochschuleigenen Zahlstelle erfolgt auf der Grundlage der hierzu erlassenen Dienstanweisung. Änderungen und Ergänzungen zur Dienstanweisung sind dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft anzuzeigen und zu genehmigen.

Die Beiträge zur Rechnungslegung und die Berichterstattung zum Jahresabschluss richten sich nach den Regelungen des Landes, soweit nicht gesondert geregelt.

ANLAGE 3

Berichterstattung Jahr: Hochschulen des Landes im quantitativen Vergleich

Nr.	Indikator	Geschlecht	Jahr	MLU	OGU	KHH	HAh	HHz	HMd	HMe
A	Ausstattung / Finanzierung									
	Finanzierung									
1	Landeszuschuss im Hochschulkapitel [1.000 Euro]									
2	Professorenstellen									
	Infrastruktur / Bausubstanz									
3	Flächen [qm] Ziel									
4	Flächen [qm] Ist									
5	Bauinvestitionsmittel [Euro]									
B	Studium und Lehre									
	Studium									
6	Studienplatzzahlen (Zielzahlen)									
7	errechnete Aufnahmekapazität grundständiges kapazitätsrelevantes Studienangebot (äquivalente Studienanfängerplätze)									
8	errechnete Aufnahmekapazität weiterführendes kapazitätsrelevantes Studienangebot (äquivalente Studienanfängerplätze)									
9	kapazitätsrelevantes Studienangebot									
10	davon zulassungsbeschränkt									
	Personalstruktur									
11	Personal Gesamt (VZÄ)	m w i								
12	davon Vollzeit	m w i								
13	davon Wissenschaftler	m W i								
14	davon Wissenschaftler ohne LfbA	m w i								
15	Professoren	m w i								
	Studierende									
16	Studienanfänger 1. Hochschulsesemester	m w i								
17	Studienanfänger 1. Fachsemester	m w i								
18	Studierende	m w i								

Nr.	Indikator	Geschlecht	Jahr	MLU	OGU	KHH	HAh	HHz	HMd	HMe
Abschlüsse										
19	Absolventen insgesamt	m w i								
20	davon Bachelor	m w i								
21	davon Master	m w i								
22	davon Staatsprüfung	m w i								
23	davon sonstige Abschlüsse	m w i								
Leistungsindikatoren für Lehre										
24	Studierende in der Regelstudienzeit	m w i								
25	ausländische Studierende	m w i								
26	Betreuungsrelationen	m w i								
27	Abbrecherquoten									
C	Forschung									
Forschung allgemein										
28	Sonderforschungsbereiche									
29	Patente / Erfindungen									
Stipendiaten										
30	Stiftungs- und Sonderprofessuren									
31	Stipendiaten/Preisträger AvH-Stiftung									
32	DAAD-Stipendiaten zu Promotion									
Wissenschaftlicher Nachwuchs										
33	Habilitationen	m w i								
34	kooperative Promotionen	m w i								
35	Promotionen	m w i								
36	Juniorprofessoren	m w i								
37	Graduiertenkollegs mit Sprecherfunktion									

Nr.	Indikator	Geschlecht	Jahr	MLU	OGU	KHH	HAh	HHz	HMd	HMe
	Drittmittel									
38	Drittmittel [1.000 Euro]									
	EU									
	davon Forschungsrahmenprogramm / Horizont 2020									
	davon Strukturfonds									
	Bund (BMBF, BMWi u.a.)									
	DFG									
	Wirtschaft									
	davon regionale Wirtschaft									
	Land									

m=männlich, w=weiblich, i=insgesamt

Universitäre Lehrerbildung

Gliederung

0 Präambel

1 Strukturierung des Lehramtsstudiums im Land Sachsen-Anhalt

- 1.1 Struktur der Studiengänge
- 1.2 Schulformen
- 1.3 Komplementarität des Studienangebots

2 Anpassung der Ausbildungskapazität an die Lehrerbedarfsentwicklung

- 2.1 Personalentwicklungskonzept des Landes (PEK)
- 2.2 Kapazitäten für Studienanfängerplätze in den Lehramtsstudiengängen
- 2.3 Studienfächer mit besonderen Anforderungen an die Eignungsfeststellung
- 2.4 Fächerkombinationen
- 2.5 Auslastung der Kapazität
- 2.6 Berücksichtigung in der Hochschulentwicklungsplanung

3 Strukturmaßnahmen

- 3.1 Fakultätsübergreifende Steuerung der Lehrerbildung
- 3.2 Regelstudienzeit des Studiengangs zum Lehramt an Grundschulen
- 3.3 Kooperation mit der OvGU beim Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- 3.4 Kooperation mit den Universitäten Leipzig und Jena
- 3.5 Studium eines zweiten Faches für ausländische Lehrkräfte
- 3.6 Deutsch als Fremdsprache
- 3.7 Schulpraktische Ausbildung

4 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- 4.1 Strukturiertes Programm zur Begleitung von Forschungsarbeiten in den Bildungswissenschaften
- 4.2 Zeitlich befristeter Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen an der Universität im Rahmen der Lehrerausbildung

5 Qualitätsentwicklung

- 5.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards und Vorgaben der KMK
- 5.2 Evaluierung/Akkreditierung
- 5.3 Querschnittskompetenzen
- 5.4 Qualitätsoffensive Lehrerbildung von Bund und Ländern
- 5.5 Selbstauswahl der Studienbewerber

6 Lehrerweiterbildung und Lehrerfortbildung

- 6.1 Konzept für Lehrerweiterbildung
- 6.2 Anrechnung auf die Lehrkapazität
- 6.3 Fortbildung
- 6.4 Berufsbegleitendes Studienangebot

7 Finanzierung

- 7.1 Kosten für Fort- und Weiterbildung
- 7.2 Kosten für berufsbegleitende Studiengänge
- 7.3 Mittel aus dem Hochschulpakt

0 Präambel

Mit diesen Festlegungen wird die „Zielvereinbarung 2011-2013 zwischen dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Anlage 2: Universitäre Lehrerausbildung an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg“ vom 17. Februar 2011 für die Martin-Luther-Universität fortgeschrieben.

1 Strukturierung des Lehramtsstudiums im Land Sachsen-Anhalt

- 1.1 Struktur der Studiengänge:** Das Lehramtsstudium wird weiterhin als integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und deren Didaktik sowie von Bildungswissenschaften strukturiert. Die MLU kann Bachelor- und Master-Abschlüsse auch in den Lehramtsstudiengängen – zunächst modellhaft gemäß § 8 Abs. 2 HSG – vorsehen. Bei der Konfiguration von Modellen gestufter Studiengänge in der Lehrerbildung sind die geltenden einschlägigen Beschlüsse der KMK zu berücksichtigen. Soweit die fachliche Eignung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 HSG nicht staatlich anerkannt wird, wird der Abschluss B. Ed. nicht vergeben. Wurde Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium über das Studiengangmodell hergestellt, gelten alle dem Modell entsprechenden Studiengänge gemäß § 9 Abs. 3 HSG als genehmigt.
- 1.2 Schulformen:** Die Lehramtsausbildung erfolgt weiterhin schulformbezogen. Dabei sollen Kooperationsformen zwischen den einzelnen Lehramtsstudiengängen so weit wie möglich genutzt werden, um Synergieeffekte in der Lehre zu erzielen. Insbesondere bei den Lehrämtern an Sekundarschulen und Gymnasien sowie bei den Lehrämtern an Grund- und Förderschulen kann eine schulformübergreifende Flexibilisierung einzelner Module vorgenommen werden.
- 1.3 Komplementarität des Studienangebots:** An der MLU werden die Studiengänge für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen – mit Ausnahme der Fächer Wirtschaft und Technik – durchgeführt. An der OvGU werden die Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und für die Lehrämter an Sekundarschulen und Gymnasien in Fächerverbindungen mit den Fächern Wirtschaft und Technik durchgeführt. Die berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege wird als Vertiefungsrichtung im Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (B. Sc.) der MLU, jedoch nicht im Studiengang Berufliche Bildung (B. Sc.) der OvGU angeboten. Das Lehrangebot im Fach Evangelische Religion wird seitens der MLU gewährleistet. Hierfür wird an der OvGU keine eigene fachliche Struktur errichtet (s. Pkt. 3.2).

2 Anpassung der Ausbildungskapazität an die Lehrerbedarfsentwicklung

- 2.1 Personalentwicklungskonzept des Landes (PEK):** Der Lehrereinstellungsbedarf und die geplante Neueinstellung von Lehrern in Sachsen-Anhalt entwickeln sich entsprechend dem Personalentwicklungskonzept des Landes und dem jeweils geltenden Personalstandsbericht. Soweit sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die jeweils aktuellen Beschlüsse der Landesregierung zu den Personalzielzahlen und dem Bedarf sowie zu den Einstellungskorridoren im Lehrkräftebereich gegenüber den geltenden jährlichen Bedarfs- und Einstellungszahlen (PEK und Personalsachstandsbericht der Landesregierung) verändern, können auch die Kapazitätszielzahlen gem. Pkt. 2.2 angepasst werden. Hierüber tritt das für Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Schulbildung zuständigen Ministerium mit der Universität rechtzeitig in Verhandlung.
- 2.2 Kapazitäten für Studienanfängerplätze in den Lehramtsstudiengängen:** Die MLU hält eine Ausbildungskapazität (= Aufnahmekapazität) von jährlich 550 Studienplätzen für Studienanfänger in den Lehramtsstudiengängen vor. Dabei sollen im Vereinbarungszeitraum folgende Anteile der Kapazitäten für die Schulformen schrittweise erreicht werden:

Grundschulen:	165 Plätze	(30%) ¹
Sekundarschulen:	165 Plätze	(30%)
Gymnasien:	135 Plätze	(ca. 25%)
Förderschulen:	85 Plätze	(ca. 15%)

¹ Die Änderung der RSZ gem. Abschnitt 3.2 führt zu einem Kapazitätsverbrauch im Umfang von 20 Studienplätzen. Diese Studienplätze sollen durch Umschichtung innerhalb der Universität aufgebracht werden, Sollten trotz nachgewiesener aktiver Bemühungen die Bewerberzahlen dauerhaft hinter der Zielkapazität zurückbleiben, kann diese in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien ab dem Wintersemester 2018/2019 um maximal zwanzig Plätze gesenkt werden.

Zur Auslastung der Lehrkapazitäten sind Abweichungen von dieser Verteilung zulässig, sofern nachgewiesen wird, dass trotz geeigneter Bemühungen der Universität eine bedarfsentsprechende Besetzung der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht erreicht werden kann. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nachfrageentwicklung insbesondere im Studiengang für das Lehramt an Sekundarschulen und der erforderlichen Umplanungen für die Erreichung der Zielzahlen im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen wird die Universität das vorliegende Konzept zur Untersetzung der Finanzierung gem. Pkt. 7.3 im Zusammenhang mit einem Umsetzungsmodell bis zum 30. Juni 2015 überarbeiten.

2.3 Studienfächer mit besonderen Anforderungen an die Eignungsfeststellung: In den unter Abschnitt 2.2 genannten Zahlen für die Ausbildungskapazität sind die Studienplätze in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Sport enthalten, soweit sie von der Universität zur Verfügung zu stellen sind.

Die Ausbildung im Fach Kunst erfolgt in Kooperation mit der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle auf der Grundlage der bestehenden bilateralen Vereinbarung. Seitens der Kunsthochschule werden insgesamt zehn Studienanfängerplätze jährlich für das Fach Kunst in den Studiengängen für die Lehramter an Gymnasien und Sekundarschulen bereitgestellt. Die MLU gewährleistet das Studium in den jeweiligen zweiten Fächern. Die Kunsthochschule gewährleistet die fachliche Lehre im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen. Die Universität beabsichtigt, mit der Kunsthochschule in Verhandlungen über Änderungen von inhaltlichen und ressourcenbezogenen Regelungen der Vereinbarung zwischen beiden Hochschulen einzutreten. Änderungen der geltenden Vereinbarung zwischen beiden Hochschulen bedürfen des Einvernehmens mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium.

Die Ausbildung im Fach Musik erfolgt für das Lehramt an Gymnasien anteilig in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle weiterhin auf der Grundlage der geltenden Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 2001. In der Musikausbildung werden die Zielkapazitäten für die Lehramtsstudiengänge und die Verteilung der Studienanfängerplätze wie folgt festgelegt:

Tabelle 1: Studienplätze 1. Fachsemester für Lehramtsstudiengänge am Institut für Musik der MLU²

Nr.	Studiengang	Regelstudienzeit	Abschluss	Plätze
1	Lehramt Grundschulen	8 Semester	Staatsexamen	14 jährl.
2	Lehramt Sekundarschulen	9 Semester	Staatsexamen	14 jährl.
3	Lehramt Gymnasien	10 Semester	Staatsexamen	12 jährl.
4	Lehramt Förderschulen	9 Semester	Staatsexamen (o. musikpäd. Spezifik)	
5	LA Gym/Kirchenmusik (m. EHK)	10 Semester	Staatsexamen/B. Arts	4 jährl.
6	Erweiterungsfach (postgradual)	4 Semester	Staatsexamen	(incl. 2 jährl.)

Die Eignungsfeststellungsprüfungen werden unter Anwendung berufsfeldbezogener Kriterien konfiguriert. Ggf. werden sie entsprechend den geltenden bilateralen Vereinbarungen in Kooperation zwischen der Universität und der Kunsthochschule bzw. der Kirchenmusikhochschule durchgeführt. Dabei können „Wartelisten“ für geeignete Bewerberinnen und Bewerber gebildet werden, die aus Kapazitätsgründen in einem Bewerberjahrgang nicht zum Studium zugelassen werden können. Die MLU verpflichtet sich zu gewährleisten, dass dabei die Gesamtausbildungskapazität des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten wird.

2.4 Fächerkombinationen: Um das Lehramtsstudium stärker an die regionalen Bedingungen für das Berufsfeld anzupassen, bezieht die Universität die Wahl bestimmter Fächerkombinationen in die verbindliche Studienberatung aller Studieninteressierten in Lehramtsstudiengängen vor ihrer Im-

² Erläuterungen zu Tabelle 1: Die exakten Formulierungen der hier abgekürzten Bezeichnungen der Studiengänge können entsprechend den Prüfungsordnungen abweichen. Die genannten jährlichen Aufnahmekapazitäten bilden Zielgrößen. Sie sind in Abstimmung mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium regelmäßig der tatsächlichen Bedarfsentwicklung anzupassen und bei der perspektivischen Planung der Personalstärke und der Ausstattung des Instituts für Musik der MLU zu berücksichtigen. Die Kapazität für das Erweiterungsfach Musik ist in der Summe der Lehramtsstudienplätze für Musik mit enthalten. Die MLU verpflichtet sich, die Ausbildungskapazität, soweit sie aufgrund der 2004 erfolgten Verlagerung der Ausbildung von der OvGU an die MLU über dem Landesbedarf liegt, schrittweise und strukturentsprechend dem Bedarf anzupassen.

matrikulation ein. Dazu gehören Hinweise auf Fächerkombinationen, für die im Land Sachsen-Anhalt perspektivisch besonderer Bedarf besteht. Im Einzelnen gilt für die Fächerbelegungen in den einzelnen Studiengängen:

2.4.1 Studiengang Lehramt an Grundschulen

Die Fächer Mathematik und Deutsch sind weiterhin zwingend zu belegen. Die Ausbildungskapazität in den Drittfächern wird zugunsten einer ausgewogenen Belegung angepasst.

2.4.2 Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

Die MLU empfiehlt den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung, entsprechend dem mittelfristig bestehenden Bedarf in Sachsen-Anhalt Kombinationen zu wählen, in denen mindestens eines der Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch, Biologie, Physik, Kunsterziehung (an der Kunsthochschule), Musik, Sport vertreten ist.

Die MLU empfiehlt den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung, entsprechend dem mittelfristig bestehenden Bedarf in Sachsen-Anhalt die folgende Kombination nicht zu wählen: Sport/Geschichte.

Gemäß § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung dürfen die Fächerkombinationen Ethik/Religion und Kunsterziehung/Musik nicht gewählt werden.

2.4.3 Studiengang Lehramt an Gymnasien

Die MLU empfiehlt den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung, entsprechend dem mittelfristig bestehenden Bedarf in Sachsen-Anhalt Kombinationen zu wählen, in denen mindestens eines der Fächer:

Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch, Biologie, Physik, Geschichte, Kunsterziehung (an der Kunsthochschule), Musik, Sport vertreten ist.

Die MLU empfiehlt den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung, entsprechend dem mittelfristigen Bedarf in Sachsen-Anhalt die folgenden Kombinationen nicht zu wählen: Sport/Geschichte; Geschichte/Sozialkunde; Geschichte/Geographie; Französisch/Sport.

Gemäß § 41 Abs. 2 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung dürfen die Fächerverbindungen Ethik/Philosophie, Ethik/Religion, Philosophie/Religion und Kunsterziehung/Musik nicht gewählt werden.

2.4.4 Studiengang Lehramt an Förderschulen

In folgenden Fachrichtungen wird an der Universität ausgebildet: Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik und Verhaltensgestörtenpädagogik.

Nicht gewählt werden können folgende Kombinationen: Geistigbehindertenpädagogik/Sprachbehindertenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik/Lernbehindertenpädagogik.

Bezüglich der künftigen Einrichtung von Kombinationen sonderpädagogischer Fachrichtungen stimmen sich die Universität und das für Schulbildung zuständige Ministerium vorher ab.

2.5 Auslastung der Kapazität: Möglichkeiten der schulformübergreifenden Flexibilität im Studium für die Lehrämter an Gymnasien und an Sekundarschulen (s. o. Pkt. 1.2) werden gezielt dafür genutzt, die Studiengänge – insbesondere für das Lehramt an Sekundarschulen – besser auszulasten. Die Studierenden werden über Möglichkeiten, die Lehramtsorientierung entsprechend dem Bedarf des Landes zu wechseln, durch die Universität beraten. Die Universität erfasst die Lenkungseffekte, um eine Überprüfung zum Ende der Zielvereinbarungsperiode zu ermöglichen.

2.6 Berücksichtigung in der Hochschulentwicklungsplanung: Auch zukünftig werden Struktur- und Kapazitätsanpassungen unter Berücksichtigung von Lehrerbedarfsprognosen und der Personalentwicklungsplanung vereinbart. Änderungen in der Planung werden seitens der Universität zum frühestmöglichen Zeitpunkt kapazitär umgesetzt. Die zu ihrer Realisierung notwendigen Maßnahmen werden bei der Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung der Universität

festgelegt. Das für Schulbildung zuständige Ministerium informiert die Universität aktiv jeweils kurzfristig über Änderungsbeschlüsse in der Personalentwicklungsplanung der Landesregierung für Lehrkräfte an Schulen.

3 Strukturmaßnahmen

- 3.1 Fakultätsübergreifende Steuerung der Lehrerbildung:** Die bisher vom Zentrum für Lehrerbildung wahrzunehmenden Aufgaben werden auch weiterhin als universitätsweite Koordinierung erfüllt. Die Universität entwickelt diese Struktur so weiter, dass sie künftig neben Funktionen der Qualitätsentwicklung auch solche der Ressourcensteuerung wahrnehmen kann. Zur Gewährleistung der Anforderungen von § 35 Abs. 4 Satz 1 HSG in Verfahren zur Besetzung von Stellen mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung werden Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung in die jeweilige Berufungskommission einbezogen. Die hierfür nötigen Regelungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Zentrums für Lehrerbildung werden in seiner Satzung verankert.
- 3.2 Regelstudienzeit des Studiengangs zum Lehramt an Grundschulen:** Die Regelstudienzeit wird spätestens ab dem Wintersemester 2016/2017 auf acht Semester verlängert. Die Änderung korrespondiert mit der bereits vollzogenen Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate. Im Rahmen dieser Verlängerung erfolgt eine Neukonzeption der primarstufenbezogenen Lehramtsstudiengänge. Entsprechende fachspezifische Bestimmungen und geänderte Modulhandbücher legt die Universität dem für Schulbildung zuständigen Ministerium bis zum Ende des Sommersemesters 2016 vor. Weitere Änderungen von Regelstudienzeiten für Lehramtsstudiengänge können unter Berücksichtigung bildungspolitischer und fachlicher Erfordernisse und der kapazitären Auswirkungen (vgl. Abschnitt 2.2) vereinbart werden.
- 3.3 Kooperation mit der OvGU beim Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:** Das Fach Evangelische Religion im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der OvGU wird weiterhin überwiegend durch Lehrexport der MLU nach Maßgabe der hierfür zwischen beiden Universitäten abgeschlossenen Vereinbarung angeboten. Der Studiengang „Gesundheits- und Pflegewissenschaften“ (B. Sc.) wird in Abstimmung mit der OvGU ab dem Wintersemester 2015/16 so strukturiert, dass er für interessierte Bewerber an dem Ma-Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der OvGU mit der beruflichen Fachrichtung „Gesundheit und Pflege“ anschlussfähig ist. Die Einführung der Vertiefungsrichtung für das Lehramt erfolgt dabei so, dass die geplante Anpassung des Bachelor-Studiengangs im Bereich der Pflegewissenschaften im übrigen, wie vom Wissenschaftsrat empfohlen, nicht verzögert oder behindert wird (siehe Zielvereinbarung der Medizin). Hierbei muss auch gewährleistet werden, dass im Bachelorstudium das zweite Fach entweder an der MLU entsprechend dem Fächerspektrum an der OvGU oder an der OvGU gewählt werden kann. Die Anrechnung auf die Gesamtausbildungskapazität von 550 Studienplätzen gem. Pkt. 2.2 erfolgt anteilig nach den lehramtsspezifischen Studienanteilen. Die zweckgebundene Bereitstellung von Hochschulpaktmitteln für die Lehramtsausbildung wird im Umfang von bis zu 25 v. H. der vereinbarten Summe von der Umsetzung dieses Zieles abhängig gemacht.
- 3.4 Kooperation mit den Universitäten Leipzig und Jena:** Bei der Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Entwicklung des Hochschulsystems des Landes Sachsen-Anhalt vom Juli 2013, insbesondere über die vertiefte strukturelle Verflechtung der Universitäten Halle, Jena und Leipzig und über die Reduktion der Fächerkombinationen in der Lehrerbildung an der MLU werden die Lehramtsstudiengänge in die hochschulübergreifende Strukturentwicklungsplanung einbezogen. Vor der Umsetzung zugehöriger Strukturmaßnahmen wird durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den Ländern und zwischen den Universitäten gewährleistet, dass die Ausbildungskapazität dem Bedarf der beteiligten Länder entspricht.
- 3.5 Studium eines zweiten Faches für ausländische Lehrkräfte:** Die Universität ermöglicht im Rahmen ihrer Kapazität in den einzelnen Teilstudiengängen Lehrkräften mit einem ausländischen Lehrerabschluss das Studium eines zweiten Faches oder ergänzende Studien eines Faches und gewährleistet dementsprechend den Zugang zu den hierfür benötigten Modulen.
- 3.6 Deutsch als Fremdsprache:** Die Universität bezieht den weiterbildenden Ergänzungsstudiengang für das Fach „Deutsch als Fremdsprache“ nach seiner mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium abgestimmten Einführung in das Hochschulmarketing und die Studienberatung gem. Abschnitt 2.4 ein. Sie bietet den Ergänzungsstudiengang auch allen Lehrkräften an, die über eine durch das Landesprüfungsamt Sachsen-Anhalts anerkannte ausländische Lehrbefähigung für zwei Fächer verfügen.

3.7 Schulpraktische Ausbildung: Besondere Bedeutung wird einer gezielten Qualitätssicherung und -entwicklung der schulpraktischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen beigemessen. Im Mittelpunkt der schulpraktischen Ausbildung steht die Verknüpfung von berufsrelevantem wissenschaftlichem Theorie- und Reflexionswissen aus Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften mit einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit. Um bei der Auswahl der Schulen eine regionale Ausgewogenheit zu erreichen, wird das beim Praktikumsamt verortete online-gestützte Bewerbungsverfahren genutzt.

4 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

4.1 Strukturiertes Programm zur Begleitung von Forschungsarbeiten: Die Universität etabliert bis zum Wintersemester 2016/2017 ein Graduiertenprogramm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, um die Forschung in den Bildungswissenschaften und in den Fachwissenschaften mit Bezug zu fachdidaktischen Fragestellungen zu stärken. Das Programm umfasst neben der Formulierung organisatorischer Rahmenbedingungen auch Aussagen zum thematischen Profil, zu den beteiligten Einrichtungen und zur Rekrutierung der Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen.

4.2 Zeitlich befristeter Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen an der Universität im Rahmen der Lehrerausbildung: Das für Schulbildung zuständige Ministerium ermöglicht unter Beachtung der Sicherung der Unterrichtsversorgung – vorbehaltlich der Prüfung der finanziellen Auswirkungen auf das Hochschulbudget gegen Kostenerstattung – den befristeten Einsatz von geeigneten Lehrkräften an der Universität ausschließlich zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung, soweit die Universität eigene Stellen mit geeigneten Bewerbern, die über die nötige Schulpraxis verfügen, nachweislich nicht selbst besetzen kann. Der Nachweis ist gegenüber dem für Schulbildung zuständigen Ministerium zu führen. Die Universität erstattet die anfallenden Personalausgaben an das für Schulbildung zuständige Ministerium. Diesen Lehrkräften wird Gelegenheit zur Promotion gegeben, sofern hierfür fachlich einschlägiges Interesse und Eignung bestehen.

5 Qualitätsentwicklung

5.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards und Vorgaben der KMK: Die Universität gewährleistet, dass Lehramtsabsolventinnen und -absolventen aus Sachsen-Anhalt mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen bzw. – soweit strukturierte Kooperationen mit der OvGU bestehen - M. Ed. die einschlägigen Anforderungen der KMK erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Beschlüsse:

- „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ und

- „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“

federführend vom Zentrum für Lehrerbildung entsprechend der jeweils aktuellen Veröffentlichung regelmäßig durch Anpassung der von ihnen betroffenen Module der Lehramtsstudiengänge umgesetzt. Die Entwürfe der geänderten Modulhandbücher legt die Universität dem für Schulbildung zuständigen Ministerium vor.

5.2 Evaluierung/Akkreditierung: Die Lehramtsstudiengänge werden regelmäßig evaluiert. Soweit Lehramtsstudiengänge der MLU gestuft werden, sind bei der Akkreditierung die staatliche und ggf. auch die kirchliche Seite angemessen entsprechend den Festlegungen der KMK zu beteiligen. Im Rahmen der Evaluierung wird auch die Verwirklichung der folgenden Anforderungen an die Ausgestaltung der Curricula geprüft:

a) Im Grundstudium ist mindestens ein Modul mit einer schulformübergreifenden Einführung in die Pädagogik für alle Lehramtsstudierenden verbindlich.

b) In den ersten sechs Semestern wird der Praxisanteil in der Schule im Umfang von 30 Leistungspunkten entsprechend ihrer Einbindung in die Module fachlich strukturiert begleitet. Bei der Evaluierung werden die Organisation und Durchführung der verschiedenen Formate der

Praktika insbesondere auch hinsichtlich der Verknüpfung der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung berücksichtigt. Dafür werden die bereits bestehenden Arbeitskreise des Zentrums für Lehrerbildung der Universität um Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsschulen und der Staatlichen Seminare für Lehrämter erweitert.

c) Aus den Fachwissenschaften werden in ausreichendem Umfang Lehrveranstaltungen angeboten bzw. Differenzierungen in Lehrveranstaltungen implementiert, so dass der Erwerb der in der Lehrerbildung benötigten Kompetenzen gewährleistet ist.

d) Im Rahmen der Weiterentwicklung des Struktur- und Finanzierungskonzepts und des Umsetzungsmodells für die Lehrerbildung (s. o. Abschnitt 2.2) prüfen das für Wissenschaft zuständige Ministerium, das ZLB und die MLU die Integration von Modulen des Weiterbildungsstudiengangs M. Sc. für Management und Entrepreneurship in Lehramtsstudiengänge. Diese Kompetenzen werden auf das Berufsfeld Schule sowohl direkt für Schulmanagement als auch vermittelnd für unternehmensorientierte Fähigkeiten als Unterrichtsgegenstand bezogen.

Die Umsetzung des Struktur- und Finanzierungskonzepts für die Lehrerbildung (s. o. Abschnitt 2.2) wird rechtzeitig vor dem Ende des Vereinbarungszeitraums evaluiert. Daraus resultierende Empfehlungen für eine Fortschreibung der Modulhandbücher werden unter Beteiligung der staatlichen Seite so umgesetzt, dass die Anerkennung der Modulprüfungsleistungen für das Erste Staatsexamen durch das für Schulbildung zuständige Ministerium ab dem Wintersemester 2020/21 gewährleistet ist.

5.3 Querschnittskompetenzen:

a) *Umgang mit Heterogenität und Inklusion:* Die Module der Bildungswissenschaften einschließlich der Fachdidaktiken sind qualitativ so weiterzuentwickeln, dass sie dem veränderten Anforderungsprofil von Lehrkräften in einem Bildungssystem, das allen Kindern und Jugendlichen Bildungserfolg und gesellschaftliche Integration ermöglichen will, entsprechen. Dazu gehört, dass die Lehramtsstudierenden Kompetenzen erwerben, die den achtsamen, konstruktiven und professionellen Umgang mit heterogenen Lerngruppen ermöglichen sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen fördern. Die Module aller Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken der allgemeinbildenden Lehrämter werden dahingehend modifiziert, dass sie den Anforderungen an pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderpädagogik gerecht werden. Maßgeblich für die Weiterentwicklung der Studiengänge sind die in den einschlägigen KMK-Beschlüssen verankerten Kriterien.

b) *Medienpädagogik:* Für die Bildungswissenschaften einschließlich der Fachdidaktiken sind verbindliche Inhalte zum systematischen Erwerb von Medienkompetenz so zu verankern, dass sie einem in sich geschlossenen Konzept folgen und die Vermittlung als grundlegende und fachübergreifende Querschnittskompetenz gewährleisten.

Die überarbeiteten Modulhandbücher zu (a) und (b) werden dem für Schulbildung zuständigen Ministerium kurzfristig nach Vorliegen der KMK-Beschlüsse vorgelegt.

5.4 Qualitätsoffensive Lehrerbildung von Bund und Ländern:

Die Universität beteiligt sich an der bundesweiten Qualitätsoffensive Lehrerbildung. Als Voraussetzung hierfür gewährleistet sie die Mobilität der Studierenden durch Erfüllung folgender Bedingungen:

- Abschlusszeugnisse über den B. Sc. im Studiengang für Gesundheits- und Pflegewissenschaften enthalten Aussagen über die Akkreditierung des Studiengangs. Dies kann auch in dem dem Abschlusszeugnis beigelegten *Diploma Supplement* geschehen

- Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Universität zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

5.5 Selbstauswahl der Studienbewerber:

Zur Verbesserung der Berufsfeldorientierung und der Absolventenquote beim Lehramtsstudium setzt die Universität ein webbasiertes Selbsterkundungsverfahren ein, das mindestens über die Leistungen des „Career Counselling for Teachers“ (CCT) verfügt. Die Teilnahme an dem Verfahren ist für die Studienbewerber aller Lehrämter verbindlich. Das erworbene Zertifikat, das die Teilnahme an dem Selbsttest bestätigt, muss bei der Einschreibung in den Studiengang, spätestens zur Studienberatung im Laufe der ersten beiden Studiensemester gem. § 11 Abs. 1 HSG vorgelegt werden.

6 Lehrerweiterbildung und Lehrerfortbildung

- 6.1 Konzept für Lehrerweiterbildung:** Zur Behebung des Lehrkräftemangels in einzelnen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen entwickeln die Universitäten in Abstimmung mit dem für Schulbildung zuständigen Ministerium und auf der Basis von durch das Ministerium vorzulegenden Bedarfszahlen ein Konzept für ein mittelfristiges regelmäßiges Lehrangebot in der Lehrerweiterbildung. Das Konzept soll mit Wirkung zum Wintersemester 2015/16 fortgeschrieben werden. Dabei wird die Universität auch an der Planung von Weiterbildungsangeboten in Lehrämtern, für die die MLU keine eigenen Studiengänge anbietet, entsprechend ihren fachlichen und quantitativen Kapazitäten beteiligt.
- 6.2 Anrechnung auf die Lehrkapazität:** Der Lehraufwand für Weiterbildungsstudiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 HSG abschließen, wird auf die Lehrkapazität der Universität angerechnet, wenn die Anforderungen an das Studium in Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind, für den Besuch der Lehrveranstaltungen keine Gebühren erhoben werden und die Universität dem Kapazitätsbericht einen quantifizierten Studienplan beifügt.
- 6.3 Fortbildung:** Die MLU verpflichtet sich, unter Ausschöpfung ihrer Kapazitäten den Lehrerfortbildungs- und kurzfristigen Lehrerweiterbildungsbedarf möglichst in dem durch das für Schulbildung zuständigen Ministerium jeweils vorgegebenen Umfang zu decken. Koordiniert mit dem LISA und anderen Hochschulen öffnet die MLU die geeigneten Module ihres Lehrangebotes auch für die Lehrerfort- und -weiterbildung. Die Fortbildung der Lehrkräfte, die an den Ausbildungsschulen an der Betreuung der Studierenden mitwirken, erfolgt im Rahmen von Fortbildungskursen der Universität sowie eines jährlich stattfindenden Zertifikatskurses, der in Kooperation der Universitäten Halle und Magdeburg mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt organisiert und inhaltlich gestaltet wird. Die jährlich zu erhebenden Evaluationsergebnisse sind Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der Fortbildungsveranstaltungen.
- 6.4 Berufsbegleitendes Studienangebot:** Das LISA und die Universität prüfen die Möglichkeit, – ggf. gemeinsam mit anderen Hochschulen – einen pädagogischen und didaktischen Masterstudiengang für Einsteiger in den Lehrerberuf mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium zu entwickeln. Der Studiengang soll möglichst so organisiert werden, dass er berufsbegleitend oder in Teilzeit studiert werden kann. Ein Konzept wird dem für Schulbildung zuständigen Ministerium auf Anforderung vorgelegt.

7 Finanzierung

- 7.1 Kosten für Fort- und Weiterbildung:** Entsprechend den Bestimmungen des HSG können Fort- und Weiterbildungsangebote für die Teilnehmer kostenpflichtig sein. Für kostenpflichtige Weiterbildungsangebote bemüht sich das für Schulbildung zuständige Ministerium um Formen des Ausgleichs der Aufwendungen für Teilnehmer, die erfolgreich an Weiterbildungsstudiengängen teilgenommen haben.
- 7.2 Kosten für berufsbegleitende Studiengänge:** Studiengänge gem. Pkt. 6.4 sind der wissenschaftlichen Weiterbildung zuzurechnen und sollen u. a. aus Studienbeiträgen refinanziert werden.
- 7.3 Mittel aus dem Hochschulpakt:** Zur Gewährleistung der Ausbildungskapazität und im Interesse einer qualitativ hochwertigen Lehre gemäß dieser Vereinbarung stellt das für Wissenschaft zuständige Ministerium aus Mitteln des Hochschulpaktes für die Jahre 2015 bis 2019 insgesamt bis zu 12,1 Mio. Euro zur Verfügung (s. o. Pkt. 3.3).